



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 33.

Steglitz-Berlin, den 13. August 1904.

XIX. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Einladung

zur XXI. Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands in Düsseldorf am 21., 22. und 23. August 1904.

Als die Vertreter der Gruppe Niederrhein auf der vorjährigen Hauptversammlung in Dortmund den Verband für das Jahr 1904 nach Düsseldorf einluden, taten sie dies im Hinblick auf die in diesem Jahre dort stattfindende grosse Gartenbauausstellung, welche jedenfalls ein solches Interesse erzeugen werde, dass auch der Besuch der Hauptversammlung ein guter sein würde. Dank dem Entgegenkommen der Stadt Düsseldorf und der Ausstellungsleitung sind wir in die Lage versetzt, allen Kollegen, Vertretern und Gästen nach und vor vollbrachter Arbeit recht genussreiche und vergnügte Stunden zu bereiten. Wir bitten deshalb alle Mitglieder, recht zahlreich zu erscheinen, wir werden unser Möglichstes tun, ihnen nebst ihren Familienangehörigen die Tage in Düsseldorf zu den angenehmsten zu machen. Den nicht an den Verhandlungen teilnehmenden Kollegen stehen jederzeit Düsseldorfer Kollegen zur Verfügung, zur Besichtigung der Ausstellung und sonstigen Sehenswürdigkeiten. Die Ausstellungsleitung hat sich bereit erklärt, zum Preise von M. 1,50 viertägige Eintrittskarten zum ungehinderten jederzeitigen Besuch der Ausstellung am 21., 22., 23. und 24. August für die Teilnehmer zu verabfolgen und wird jedenfalls die an denselben Tagen stattfindende Spezialausstellung deutscher Handelspflanzen das Interesse eines jeden Fachmannes erwecken. Wir rufen deshalb allen Verbandsmitgliedern, besonders aber den Herren Vertretern ein herzliches „Willkommen!“ in der schönen Gartenstadt Düsseldorf zu.

Der Vorstand der Gruppe Niederrhein

I. A.: Fritz Esch.

Das Ortskomité zur Vorbereitung der XXI. Hauptversammlung des Verbandes
gez. K. Hartstein. Fritz Marx. Wilh. Mehlem.

Zu der Anwendung der Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes auf Personen, die in Gärtnereibetrieben usw. beschäftigt werden.

Von O. Welge in Hamburg.

Am 1. Januar 1902 ist das neue Gewerbegerichtsgesetz in Kraft getreten. Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Gewerbegerichte sollen gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers entscheiden. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten u. a. diejenigen Gehülfen und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der

Gewerbeordnung Anwendung findet. Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte und mit höheren Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels, oder Lohnzahlungsbuches,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legiti-